

Bezirksverband 305 Bergisch-Land

Satzung

1. Name und Sitz

§ 1 Im Bezirksverband 305 Bergisch-Land, nachstehend "Bezirk" genannt, sind Schützenbruderschaften, Gilden und Vereine, nachstehend "Bruderschaften" genannt, auf freiwilliger Grundlage zusammengeschlossen.

Die Anschrift des 1. Bezirksbundesmeisters ist die Postanschrift des Bezirks.

Der Bezirk ist dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln, nachstehend "Bund" genannt, angeschlossen.

2. Wesen und Zweck

§ 2 Getreu dem Wahlspruch des Bundes "Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder des Bezirks sich folgenden Aufgaben:

2.1 Bekenntnis des Glaubens durch:

- a) Eintreten für die katholischen Grundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen im Bezirk die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2.2 Schutz der Sitte durch:

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

2.3 Liebe zur Heimat durch:

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn.
- b) tätige Nachbarschaftshilfe
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnschwenkens.

3. Gliederung der Mitgliedschaft

§ 3 Die Mitglieder des Bezirks sind die nachfolgend aufgeführten Bruderschaften:

- Schützenbruderschaft St. Annae et Katharinae Beyenburg
- St. Sebastianus Schützenverein Burg a.d.Wupper 1461 e.V.
- St. Sebastianus Schützenbruderschaft Sol.- Gräfrath 1590 e.V.
- St. Sebastianus Schützenbruderschaft Sol.- Ohligs e.V.
- St. Sebastianus Schützenbruderschaft Sol.- St. Clemens vor 1576 e.V.
- St. Sebastianus Schützenbruderschaft Sol.- Wald 1951 e.V.
- St. Sebastianus Schützenbruderschaft Sol.- Weeg e.V.

Zur Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben haben sich die Bruderschaften an eine katholische Pfarrgemeinde anzuschließen. Der Pfarrer oder ein von ihm beauftragter Vertreter ist Präses der Bruderschaft. Die Bruderschaften haben ihre eigenen den historischen oder örtlichen Verhältnissen entsprechenden Satzungen.

Diese dürfen dem Statut des Bundes nicht widersprechen. Die Satzung des Bezirks ist, soweit sie Mitgliedspflichten für die Bruderschaften enthält, für deren Mitglieder verbindlich. Davon abgesehen bleibt das Eigenleben der Bruderschaften unberührt.

§ 3.a Ein Wechsel einer Bruderschaft zu einem anderen Bezirksverband bedarf nach Übereinkunft der beiden Bezirksverbände und mit Zustimmung durch den Diözesanverband der Anzeige an das Präsidium des Bundes.

§ 3.b An der Spitze des Bezirks steht der Bezirksbundesmeister. Der Bezirksbundesmeister, seine Stellvertreter, der Bezirksschießmeister, sein Stellvertreter und der Bezirksjungschützenvorstand werden nach der Satzung des Bezirks gewählt.

§ 3.c In den einzelnen Bruderschaften sollen die Jung- und Schülerschützen zu eigenen Gruppen der St. Sebastianus Schützenjugend zusammengefaßt werden. Die Ordnung der Schützenjugend regelt das Statut des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ).

§ 4 Der Bezirk hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

§ 5 Als "ordentliche Mitglieder" können Bruderschaften aufgenommen werden, die sich zum Statut des Bundes bekennen. Über die Aufnahme beschließt auf schriftlichen Antrag der Bruderschaft, dem deren Satzung beizufügen ist, das Präsidium des Bundes nach vorheriger Anhörung des Präses der Bruderschaft, des Bezirkspräses, des Bezirksbundesmeisters und des Diözesanbundesmeisters. Über die Aufnahme beschließt auf Vorschlag des Bezirksbundesmeisters und nach Stellungnahme des Diözesanbundesmeisters, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, das Präsidium des Bundes.

§ 6 Auf Vorschlag des Bezirksbundesmeisters kann die Bezirksdelegiertenversammlung Personen zu "Ehrenmitgliedern" (ohne Sitz und Stimme im Bezirksvorstand) ernennen, die sich zu den Grundsätzen des Bundes bekennen und sich um die Förderung der Ziele des Bezirks hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Bezirks. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

§ 8 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses, gerichtet an das Präsidium des Bundes, zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 9 Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Bezirks- oder Diözesanbundesmeisters, des Bezirks- oder Diözesanpräses und des Präsidiums ein Schiedsgericht des Bundes.

Ein Ausschluß kann erfolgen

- a) wegen verbandschädigenden Verhaltens
- b) wegen selbstverschuldetem Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahren.

§ 10 Noch bestehende Beitrags- oder andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirk sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen.

§ 11 Die "ordentlichen Mitglieder" haben an den Bezirk die Beiträge zu entrichten, die von der Bezirksdelegiertenversammlung festgesetzt werden.

4. Organe

§ 12 Die Organe des Bezirks sind:

- a) die Bezirksdelegiertenversammlung als oberstes Organ
- b) der Bezirksvorstand
- c) der Bezirksbruderrat
- d) der geschäftsführende Bezirksvorstand
- e) der Bezirksjungschützenrat
- f) der Bezirksjungschützenvorstand

§ 13 Bezirksdelegiertenversammlung

Zur Bezirksdelegiertenversammlung gehören mit Sitz und Stimme:

- a) die gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes
- b) die stimmberechtigten Vertreter der Bruderschaften
- c) der Bezirkspräses
- d) der Bezirkskönig

§ 14 Festsetzung der stimmberechtigten Vertreter der Bruderschaften
Hat eine Bruderschaft mehr als 25 Mitglieder, so hat sie für jede weiteren angefangenen 25 Mitglieder eine Zusatzstimme.

Grundlage der Bemessungsgrenze ist die Mitgliedermeldung an den Bezirk.

§ 15 Ein Mitglied hat in der Bezirksdelegiertenversammlung nur dann Stimmrecht, wenn die Beitragspflicht bis einschließlich des der Bezirksdelegiertenversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres spätestens vor Beginn der Bezirksdelegiertenversammlung nachweislich erfüllt ist.

§ 16 Die Bezirksdelegiertenversammlung ist durch den Bezirksbundesmeister durch schriftliche Einladung mit einer Ladefrist von 4 Wochen (Datum des Poststempels) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres einzuberufen. Der Bezirksbundesmeister kann im Bedarfsfall eine "außerordentliche Bezirksdelegiertenversammlung" einberufen. Der Bezirksbundesmeister ist verpflichtet, eine "außerordentliche Bezirksdelegiertenversammlung" einzuberufen, wenn mindestens eine Bruderschaft dies schriftlich unter Darlegung von Gründen und der Formulierung etwaiger Anträge über den Bezirksvorstand beantragt.

§ 17 Anträge an die Bezirksdelegiertenversammlung sind schriftlich unter Einhaltung der Eingangsfrist (eine Woche vorher) an den Bezirksbundesmeister zu richten.

§ 18 Die Bezirksdelegiertenversammlung ist zuständig für die:

- a) Wahl des Bezirksvorstandes und der Kassenprüfer
(ohne Bezirksjungschützenmeister, siehe § 30)
- b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Bezirksvorstandes und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Bezirksvorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlußfassung über die Änderung der Bezirkssatzung
- f) Auflösung des Bezirks
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 19 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Bezirkssatzung bedürfen der 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Bezirksdelegiertenversammlung ist - abgesehen von der Beschlußfassung über die Auflösung des Bezirks - in jedem Fall beschlußfähig. Der Auflösungsbeschluß kann nur bei Anwesenheit von 2/3 der Stimmberechtigten und mit einer 3/4-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Sind in der Bezirksdelegiertenversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Stimmberechtigten anwesend, so ist eine neue Bezirksdelegiertenversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Der Beschluß bedarf auch in diesem Falle einer 3/4-Stimmenmehrheit.

§ 20 Über Zeit und Ort der Bezirksdelegiertenversammlung, die Tagesordnung, die Anträge und die Beschlüsse ist vom 3. Bezirksbundesmeister oder einem Stellvertreter eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift und die Tätigkeitsberichte des Bezirksvorstandes sind mit der Einladung zur nächsten Bezirksdelegiertenversammlung den Bruderschaften zuzusenden.

§ 21 Bezirksvorstand

Dem Bezirksvorstand gehören als gewählte Mitglieder an:

1. Bezirksbundesmeister
2. Bezirksbundesmeister
3. Bezirksbundesmeister (Schriftführer + Kassierer)
1. Bezirksschießmeister
2. Bezirksschießmeister

Dem Bezirksvorstand gehören als geborene Mitglieder an:

- a) der Bezirkspräses
- b) der Bezirkskönig
- c) 1. Bezirksjungschützenmeister
- d) die Delegierten der Bruderschaften

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf 5 Jahre gewählt (Mindestalter 24 Jahre). Ausnahmen bilden der Bezirkskönig, der nur in seinem Bezirkskönigsjahr Mitglied des Bezirksvorstandes ist, sowie der Bezirkspräses. Der Bezirksvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bruderschaften, die kein gewähltes Mitglied zum Bezirksvorstand stellen, dürfen einen Delegierten entsenden. Dieser ist dem Bezirksvorstand schriftlich mitzuteilen und gehört dem Bezirksvorstand bis zur Neuwahl an.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Bezirksvorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Bezirksdelegiertenversammlung.

Der Bezirkspräses wird nach Rücksprache mit dem Bezirksvorstand vom Bezirksbundesmeister dem Generalvikar der Erzdiözese Köln vorgeschlagen und vom Erzbischof der Erzdiözese Köln ernannt.

§ 21a Bezirksvorstand (geschäftsführend)

Der geschäftsführende Bezirksvorstand besteht aus:

1. Bezirksbundesmeister
2. Bezirksbundesmeister
3. Bezirksbundesmeister
1. Bezirksschießmeister

Der geschäftsführende Bezirksvorstand ist nur beschluß- und handlungsberechtigt, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Bezirksvorstand ist dem Bezirksvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 22 Bezirksbruderrat

Dem Bezirksbruderrat gehören an:

- a) der geschäftsführende Bezirksvorstand
- b) die 1.Brudermeister oder Stellvertreter der Mitgliedsbruderschaften
- c) der Bezirkspräses

Der Bezirksbruderrat dient als Vermittler zwischen der Bezirksdelegiertenversammlung und dem Bezirksvorstand.

§ 23 Beschlüsse des geschäftsführenden Bezirksvorstandes, des Bezirksvorstandes und des Bezirksbruderrates sind rechtsgültig, sofern sie nicht der Bezirkssatzung oder einem Beschluß der Bezirksdelegiertenversammlung widersprechen.

§ 24 Aufgaben des Bezirksvorstandes

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte
4. Beschlußfassung über die Vorschläge zur Aufnahme neuer Mitglieder
5. Beschlußfassung über die Anträge zum Ausschluß von Mitgliedern
6. Vertretung der Mitglieder im Hauptvorstand des Bundes und im Diözesanbruderrat.

Die Bezirksvorstandssitzungen werden vom 1. Bezirksbundesmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Bezirksbundesmeister einberufen und geleitet.

§ 25 Tätigkeiten des Bezirksvorstandes

Der 1. Bezirksbundesmeister ist der geschäftsführende Repräsentant des Bezirks. Er beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Bezirksvorstandes, des Bezirksvorstandes, des Bezirksbruderrates und die Bezirksdelegiertenversammlung.

Der Bezirkspräses wahrt die geistlichen und kirchlichen Aufgaben des Bezirkes.

Der Bezirkskönig ist das repräsentative Mitglied im Laufe seines Bezirkskönigsjahres und vertritt den Bezirk in Verbindung mit dem Bezirksvorstand bei allen erforderlichen und offiziellen Anlässen.

Der 2. Bezirksbundesmeister vertritt den 1. Bezirksbundesmeister im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei der Bewältigung der anfallenden Arbeit.

Der 3. Bezirksbundesmeister ist für das Finanz- und Schriftwesen zuständig. Er ist verantwortlich für die Einnahmen und Ausgaben des Bezirks und hat einen Jahresabschluß zu erstellen. Ihm obliegt der Schriftverkehr und die Verantwortung für die Protokolle bei Sitzungen und Versammlungen.

Der 1. Bezirksschießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen des Bezirks und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber dem Bezirk und außenstehenden Personen.

Der Bezirksjungschützenmeister organisiert und führt die St. Seb.-Schützenjugend im Bezirk. Er vertritt deren Interessen im Bezirksvorstand und in der Bezirksdelegiertenversammlung. Er trägt die Verantwortung für die St. Seb.-Schützenjugend.

Der 2. Bezirksschießmeister unterstützt den 1. Bezirksschießmeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt diesen im Verhinderungsfall.

Die Delegierten sind Bindeglied zwischen dem Bezirksvorstand und den Bruderschaften und sind für den notwendigen Informationsfluß zuständig.
(Dies gilt auch für die gewählten Bezirksvorstandsmitglieder.)

§ 26 Bezirksjungschützenvorstand

Dem Bezirksjungschützenvorstand gehören als gewählte Mitglieder an:

1. Bezirksjungschützenmeister
2. Bezirksjungschützenmeister
Schriftführer
Kassierer

Dem Bezirksjungschützenvorstand gehören als geborene Mitglieder an:

1. Bezirksbundesmeister
Bezirkspräses
Bezirksschülerprinz
Bezirksprinz
Delegierte der Bruderschaften

Die Mitglieder des Bezirksjungschützenvorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Eine Ausnahme bilden der Bezirksschülerprinz und der Bezirksprinz, die nur in ihrem Bezirksprinzenjahr Mitglied des Bezirksjungschützenvorstandes sind, sowie der Bezirkspräses. Der Bezirksjungschützenvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bruderschaften, die kein gewähltes Mitglied zum Bezirksjungschützenvorstand stellen, dürfen einen Delegierten entsenden. Dieser ist dem Bezirksjungschützenvorstand schriftlich mitzuteilen und gehört dem Bezirksjungschützenvorstand bis zur Neuwahl an. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Bezirksjungschützenvorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Bezirksjungschützenrats-sitzung. Als Bezirksjungschützenmeister sind Schützenschwestern und Schützenbrüder wählbar, wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind.

§ 27 Aufgaben des Bezirksjungschützenvorstandes

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr

3. Erstattung der Tätigkeitsberichte
4. Vertretung der St.Seb.-Schützenjugend im Bezirksvorstand, der Bezirksdelegiertenversammlung und im Diözesanjungschützenrat durch den Bezirksjungschützenmeister. Die Bezirksjungschützenvorstandssitzungen werden vom 1. Bezirksjungschützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Bezirksjungschützenmeister, einberufen und geleitet.

§ 28 Tätigkeiten des Bezirksjungschützenvorstandes

Der 1. Bezirksjungschützenmeister ist der geschäftsführende Repräsentant der Bezirksjugend. Er beruft und leitet die Sitzungen des Bezirksjungschützenvorstandes und die Bezirksjungschützenratssitzung.

Der Bezirkspräses wahrt die geistlichen und kirchlichen Aufgaben des Bezirkes.

Der Bezirksschülerprinz und der Bezirksprinz sind die repräsentativen Mitglieder im Laufe ihres Bezirksprinzenjahres und vertreten den Bezirk in Verbindung mit dem Bezirksjungschützenvorstand bei allen erforderlichen und offiziellen Anlässen.

Der 2. Bezirksjungschützenmeister vertritt den 1. Bezirksjungschützenmeister im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei der Bewältigung der anfallenden Arbeit.

Der Kassierer ist für das Finanzwesen zuständig. Er ist verantwortlich für die Einnahmen und Ausgaben der Bezirksjugend und hat einen Jahresabschluß zu erstellen.

Der Schriftführer ist für das Schriftwesen zuständig. Er ist verantwortlich für die Protokolle bei Sitzungen und Versammlungen.

Der 1. Bezirksbundesmeister vertritt den Bezirksvorstand.

Die Delegierten sind Bindeglied zwischen dem Bezirksjungschützenvorstand und den Bruderschaften und sind für den notwendigen Informationsfluß zuständig. (Dies gilt auch für die gewählten Bezirksjungschützenvorstandsmitglieder.)

§ 29 Bezirksjungschützenrat

Dem Bezirksjungschützenrat gehören an:

- a) die gewählten Mitglieder des Bezirksjungschützenvorstandes
- b) der 1. Bezirksbundesmeister
- c) der Bezirkspräses
- d) der Bezirksschülerprinz
- e) der Bezirksprinz
- f) der 1. Bezirksschießmeister
- g) die stimmberechtigten Vertreter der Bruderschaften

§ 29a Festsetzung der stimmberechtigten Vertreter der Bruderschaften

Hat eine Bruderschaft mehr als 25 Schüler- und Jungschützen, so hat sie für jede weiteren angefangenen 25 Schüler- und Jungschützen eine Zusatzstimme. Grundlage der Bemessungsgrenze ist die Mitgliedermeldung an den Bezirk.

§ 30 Aufgaben des Bezirksjungschützenrates

- a) Wahl des 1. + 2. Bezirksjungschützenmeisters, des Kassierers und des Schriftführers
- b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte

- c) Entlastung des Bezirksjungschützenvorstandes
- d) Beschlußfassung über Aktivitäten auf Bezirksebene
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers, hier: Bezirksvorstand)

§ 31 Der Bezirksjungschützenrat ist durch den Bezirksjungschützenmeister durch schriftliche Einladung mit einer Ladefrist von 4 Wochen (Datum des Poststempels) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes spätestens bis zum 31.01. eines jeden Jahres einzu berufen. Der Bezirksjungschützenmeister kann im Bedarfsfall eine "außerordentliche Bezirksjungschützenratssitzung" einberufen. Der Bezirksjungschützenmeister ist verpflichtet, eine "außerordentliche Bezirksjungschützenratssitzung" einzuberufen, wenn mindestens eine Bruderschaft dies schriftlich unter Darlegung von Gründen und der Formulierung etwaiger Anträge, über den Bezirksjungschützenvorstand beantragt.

§ 31a Anträge an den Bezirksjungschützenrat sind schriftlich unter Einhaltung der Eingangsfrist (eine Woche vorher) an den Bezirksjungschützenmeister zu richten.

§ 32 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 33 Kassenprüfer

Sie werden für 2 Jahre im Versatz gewählt. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher und die Richtigkeit der Belege und der Kassenbestände. Zur Jahresrechnungslegung der im Bezirk geführten Kassen geben sie den Prüfungsbericht ab.

§ 34 Bezirksschülerprinzen- und Bezirksprinzenwürde

Die am Tag des Bezirksschüler- und Bezirksprinzenschießen amtierenden Schülerprinzen und Prinzen der Bruderschaften haben das Recht, die Würde des Bezirksschülerprinzen bzw. Bezirksprinzen zu erwerben, sofern sie vom Präses und vom Brudermeister ihrer Bruderschaft akzeptiert werden, einer der christlichen Kirchen angehören und den Ausschreibungen für das Bundesschülerprinzen- oder Bundesprinzenschießen nicht widersprechen. Nach Erringen der Bezirksprinzenwürde und deren Ablauf ist die erneute Teilnahme erst nach einem Jahr möglich. Bezirksprinzen, die geschieden und wieder verheiratet sind bzw. in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, werden, solange vom Bund keine neue Regelungen geschaffen werden, nicht zum Bundesprinzenschießen gemeldet.

§ 35 Bezirkskönigswürde

Die am Tag des Bezirkskönigs-schießen amtierenden Könige der Bruderschaften haben das Recht sich um die Bezirkskönigswürde zu bewerben, sofern sie vom Präses und vom Brudermeister ihrer Bruderschaft akzeptiert werden, einer der christlichen Kirchen angehören, dem Anforderungsprofil des Bundes entsprechen und der Ausschreibung für das Bundeskönigsschießen nicht widersprechen. Sollte in dem Königsjahr eines Bruderschaftskönigs kein Bezirkskönigsschießen stattfinden, ist der König berechtigt am nächsten Bezirkskönigsschießen nach seinem Königsjahr teilzunehmen. Nach Erringen der Bezirkskönigswürde ist die erneute Teilnahme erst nach 5 Jahren möglich.

§ 36 Die Bezirksbundesmeister müssen einer der christlichen Kirchen angehören.

5. Veranstaltungen

§ 37 Der Bezirk veranstaltet:

- a) Bezirksfest
- b) Bezirkskönigsschießen
- c) Bezirksschülerprinzen- und Bezirksprinzenschießen
- d) schießsportliche Wettbewerbe

Ausrichter des Bezirksfestes ist die Bruderschaft, die den Bezirkskönig stellt. Sie erhält zur Bewältigung der Kosten einen Zuschuß vom Bezirk. Der zu gewährende Zuschuß wird vom Bezirksvorstand festgelegt und ist für alle Bruderschaften gleich. Die Planung und Durchführung der o.g. Veranstaltungen obliegen dem Bezirksvorstand. Darüber hinaus sind andere Bezirksveranstaltungen möglich.

6. Schlußbestimmungen

§ 38 Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks fällt dessen Vermögen unter Berücksichtigung der Aussagen in Abs. 2 an die Erzdiözese Köln. Diese muß es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden. Sachwerte, insbesondere die mit historischem Wert (z.B. Bezirks-Standarte, Bezirkskönigs-, königinnen-, prinzen-, schülerprinzenketten usw.), erhält die Erzdiözese Köln mit der Auflage, diese Gegenstände zu verwahren. Bei Neugründung oder Wiederbegründung eines im Sinne des Bundes entstehenden Bezirks sind die Sachwerte -nach sorgfältiger Prüfung- diesem zu übergeben.

§ 39 Das Geschäftsjahr des Bezirks und der Bezirksjugend ist das Kalenderjahr.

§ 40 Diese Satzung wurde in der Bezirksdelegiertenversammlung am Donnerstag, dem 11.03.2004 in Wuppertal-Beyenburg beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Fassung vom 30.03.1995.

§ 40a Diese Satzung hebt alle vorangegangenen Beschlüsse der Bezirksdelegiertenversammlung auf. Ausnahme ist die Beitragsfestsetzung des Mitgliedsbeitrages an den Bezirk und die Zugordnung des Bezirks beim Bundesfest.

Für die Richtigkeit - der Bezirkspräses und der geschäftsführende Bezirksvorstand:

Bezirkspräses

1. Bundesmeister

2. Bundesmeister

3. Bundesmeister

1. Bezirksschießmeister